



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6 der Satzung)
40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9 der Satzung).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse
 - 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Bildungs- und Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - 1.4 den Ausschuss für Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.5 den Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.6 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
 - 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend dem aktuellen Stand der Satzung für das Jugendamt

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtlichen Stadtratsmitglied nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Beiräte und sonstige Gremien

- (1) Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte und sonstige Gremien (z.B. Sportbeirat) bilden.
- (2) Der Stadtrat bestellt in beratender Funktion einen Wirtschaftsausschuss bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den zur ehrenamtlichen Beratung hinzugezogenen Vertretern nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Stadtrat als sachverständiges Gremium. Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 469,45 €, Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden folgende weitere Entschädigungen gezahlt:

für die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit in den Ausschüssen und im Stadtrat erhalten

3.1 die Fraktionen einen Sockelbetrag von 500,- € im Jahr

3.2 die Stadtratsgruppen einen Sockelbetrag von 200,- € im Jahr

3.3 die Fraktionen und Stadtratsgruppen pro Mitglied, sowie einzelne Stadtratsmitglieder, einen monatlichen Zuschuss von 25,- €

- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden. Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weiter ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (6) Sie erhalten für ihre Tätigkeit außerdem
 - 6.1 soweit sie abhängig beschäftigt sind, Ersatz für den ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - 6.2 soweit es sich um selbständig Tätige handelt, eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaufschlag,
 - 6.3 soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 6.1 und 6.2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 7,50,-- € je Stunde Sitzungsdauer.
 - 6.4 Für die Ziff. 6.2 und 6.3 wird dabei je Sitzung für Zeiten unter einer halben Stunde keine Entschädigung, für eine halbe Stunde und darüber die Entschädigung für eine Stunde gewährt. Für Sitzungszeiten über 18.00 Uhr hinaus erfolgt keine Entschädigung.
Leistungen nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 können nicht nebeneinander gewährt werden.
- (7) Für auswärtige Tätigkeit werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Gemeindebürgern Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen werden nachträglich am Schluss eines Kalendervierteljahres ausgezahlt.

§ 5

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

- 1. der/die Stadtheimatspfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €,
- 2. der/die Medienbeauftragte für die Schulen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,

3. der/die Medienbeauftragte für die Bibliothek eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,
4. die Naturschutzwächter eine Aufwandsentschädigung deren Höhe durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss festgelegt wird.

§ 6 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung
Er ist Beamter auf Zeit.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere Bürgermeister/innen.
- (2) Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte.

§ 8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom 3. Bürgermeister vertreten.

Bei dessen Verhinderung ergibt sich folgende weitere Stellvertretung:

- Frau Stengel, CSU-Fraktion,
- Herr Sittauer, SPD-Fraktion,
- Frau Holluba-Rau, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
- Herr Humpenöder, Fraktion Freie Wähler
- Herr Röttschke, FDP.

Bei Verhinderung der genannten Personen wird der Oberbürgermeister durch die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

- (2) Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vollvertretung 75,- € pro Tag. Für die Vertretung bei einem Termin 30,- € pro Stunde, maximal 75,- € pro Tag.

§ 9

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- (1) Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren.
 - Recht, Soziales und Kultur (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
 - Finanzen und Wirtschaft Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
 - Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)
 - Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Referent / Referentin für Mobilität und Klimaschutz)
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Stadtrechtsrat / die Stadtrechtsrätin bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zuständig für den Aufgabenbereich Recht, Soziales und Umwelt

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 01.04.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 03.06.2019 außer Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß
Oberbürgermeister